

Nr. 91 (LII) Beschluss über die Registrierung  
von Flüchtlingen und Asylsuchenden

*Das Exekutiv-Komitee,*

*unter Hinweis* auf seine Beschlüsse Nr. 22 (XXXII) über den Schutz von Asylsuchenden in Fällen von Massenfluchtbewegungen, Nr. 35 (XXXV) über Ausweispapiere für Flüchtlinge, Nr. 39 (XXXVI) und Nr. 64 (XLI) über Flüchtlingsfrauen und internationalen Rechtsschutz sowie Nr. 73 (XLIV) über Flüchtlingsschutz und sexuelle Gewalt,

*ferner mit dem Hinweis*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge die Vertragsstaaten in Artikel 27 auffordert, Flüchtlingen Personalausweise auszustellen,

*in Anbetracht* der Bedeutung, die der Registrierung in der unabhängigen Evaluierung der Notfallsbereitschaft und -reaktion von UNHCR im Rahmen der Kosovo-Krise beigemessen wird,

die Erörterungen zum Thema Registrierung *begreifend*, die im Rahmen der Globalen Konsultationen über internationalen Schutz stattgefunden haben,

a) *anerkennt* die Wichtigkeit der Registrierung als Instrument des Schutzes, einschließlich von Schutz gegen *refoulement*, Schutz gegen Zwangsrekrutierung, Schutz des Zugangs zu Grundrechten, der Familienzusammenführung von Flüchtlingen und der Ermittlung von besonders hilfsbedürftigen Personen, sowie als Mittel zur Bestimmung von Umfang und Art der Bedürfnisse und zur Umsetzung geeigneter dauerhafter Lösungen;

b) *empfiehlt*, sich bei der Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden von folgenden grundlegenden Überlegungen leiten zu lassen:

- (i) die Registrierung sollte ein kontinuierlicher Prozess sein, bei dem wesentliche Informationen zum Zeitpunkt der Erst-

vertreibung und alle späteren demographischen und sonstigen Änderungen in der Flüchtlingsbevölkerung (wie Geburten, Todesfälle, neue Ankünfte, Ausreisen, Beendigung, Einbürgerung usw.) aufgenommen werden;

- (ii) für den Registrierungsprozess sollten die Grundprinzipien der Vertraulichkeit gelten;
- (iii) der Registrierungsprozess sollte so weit wie möglich leicht zugänglich sein und an einem sicheren Ort stattfinden;
- (iv) die Registrierung sollte ohne Einschüchterung oder Bedrohung unvoreingenommen und unter gebührender Bedachtnahme auf die Sicherheit und Würde der Flüchtlinge durchgeführt werden;
- (v) das Registrierungspersonal, das bei Bedarf auch Flüchtlinge und Asylsuchende einschließen kann, sollte entsprechend geschult sein, eine angemessene Anzahl weiblicher Mitarbeiter umfassen und klare Anweisungen in Bezug auf das Registrierungsverfahren und die mit der Registrierung verbundenen Erfordernisse enthalten, einschließlich der Notwendigkeit der vertraulichen Behandlung der erfassten Daten; der korrekte Ablauf des Registrierungsprozesses sollte durch spezielle Maßnahmen gewährleistet werden;
- (vi) die Flüchtlinge sollten grundsätzlich einzeln registriert werden, wobei folgende grundlegende Informationen aufzunehmen sind: Art und Nummer des Ausweisdokuments, Lichtbild, Name, Geschlecht, Geburtsdatum (oder Alter), Familienstand, spezielle Schutz- oder Beistandsbedürfnisse, Bildungsstand, Beruf (Kenntnisse), Größe und Zusammensetzung des Haushalts (der Familie), Datum der Ankunft, derzeitiger Wohnort sowie Herkunftsort;

c) *ermutigt* die Staaten und UNHCR, auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse Registrierungsrichtlinien weiterzuentwickeln und anzuwenden, um die Qualität und Vergleichbarkeit der registrierten Daten zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf besondere Bedürfnisse, berufliche Fachkenntnisse und den Bildungsstand;

d) *ermutigt* die Staaten und UNHCR ferner, neue Methoden und Werkzeuge zur Verbesserung der Identifizierung und Dokumentation von Flüchtlingen und Asylsuchenden einzuführen, einschließlich biometrischer Methoden, und diese in Hinblick auf die Entwicklung eines standardisierteren weltweiten Registrierungssystems weiterzubeugen;

e) *verweist darauf*, dass der Austausch statistischer Daten für die internationale Gemeinschaft, insbesondere für die Staaten, UNHCR und andere einschlägige Organisationen, wichtig ist;

f) *anerkennt* den vertraulichen Charakter von persönlichen Daten und die Notwendigkeit, diesen auch weiterhin zu wahren; anerkennt ferner, dass die angemessene Weitergabe einiger persönlicher Daten im Einklang mit den Grundsätzen des Datenschutzes den Staaten dabei helfen kann, Betrug zu bekämpfen, auf irreguläre Bewegungen von Flüchtlingen und Asylsuchenden zu reagieren und jene Personen zu ermitteln, die keinen Anspruch auf Schutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und/oder des Protokolls von 1967 haben;

g) *ersucht* diejenigen Staaten, die dies noch nicht getan haben, alle erforderlichen Maßnahmen zur Registrierung und Dokumentation von Flüchtlingen und Asylsuchenden in ihrem Hoheitsgebiet so schnell wie möglich nach deren Ankunft zu ergreifen, dabei die verfügbaren Ressourcen zu berücksichtigen und gegebenenfalls die Unterstützung und Mitwirkung von UNHCR in Anspruch zu nehmen;

h) *unterstreicht* die kritische Rolle der materiellen, finanziellen, technischen und personellen Ressourcen zur Unterstützung von Aufnahmeländern bei der Registrierung und Dokumentation von Flüchtlingen und Asylsuchenden, insbesondere von Entwicklungsländern, die Massenfluchtbewegungen und anhaltende Flüchtlingssituationen zu bewältigen haben.